

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	10 (1894)
Heft:	6
Rubrik:	Schweizer. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 6

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

X.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Pettitzeile, bei grösseren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 5. Mai 1894.

Wochenspruch: Wir hoffen immer — und in allen Dingen
ist hoffen besser als verzweifeln.

Schweizer. Gewerbeverein.

(Offizielle Mitteil. d. Sekretariats.)

In der Centralvorstandssitzung vom 30. April in Zürich, an welcher das schweizer. Industriedepartement durch Herrn Dr. Kaufmann vertreten war, wurde nach Erledigung verschiedener Vereinsgeschäfte als Zeitpunkt der Delegiertenversammlung in Herisau der 7./8. Juli bestimmt und die Traktandenliste festgesetzt.

Als Haupttraktanden sind außer den geschäftlichen in Aussicht genommen ein Referat des Herrn Nationalrat Wild in St. Gallen über die Förderung der Berufsslehre beim Meister und ein Referat des Herrn Meili, Redaktor der „Schweizer. Schuhmacherzeitung“, über den Befähigungsnachweis im Handwerk. Hierzu kommen die Anträge des Centralvorstandes und des Gewerbevereins Basel betr. Statutenrevision. Vorort und Centralvorstand sind nun zu wählen. — Das Programm für die zweite schweizerische Ausstellung prämiierter Lehrlingsarbeiten wurde nach den Anträgen der Central-Prüfungskommission festgesetzt. Diese Ausstellung wird als III. Abteilung in der Gruppe XVIII der Landesausstellung in Genf 1896 (Berufliches Bildungswesen) eingereiht werden. Sie bezweckt, eine vergleichende Uebersicht über den Stand und die Organisation des Lehrlingsprüfungswesens in der Schweiz zu gewinnen und für diese Institution selbst Propaganda, speziell in der romanischen Schweiz zu machen. Sämtliche Prüfungskreise, welche

auf die Unterstützung des Bundes, bezw. des Schweizer. Gewerbevereins Anspruch machen, sind zur Bezahlung der Ausstellung verpflichtet. — Um die Vereinspublikationen auch den französisch sprechenden Gewerbetreibenden zugänglich zu machen, wird dem in Freiburg erscheinenden „Artisan“ eine regelmässige Entschädigung für Übersetzungskosten unter bestimmten Bedingungen zugesprochen. — In Bezug auf die Frage: was soll nach Bewerbung von Art. 34^{er} der Bundesverfassung geschehen? wurde nach einleitendem Referate des Hrn. Scheidegger von Bern einstimmig erkannt, die Bestrebungen für Erlangung eines schweizerischen Gewerbegegesetzes seien unablässig fortzusetzen, ohne damit die in mehreren Kantonen angeregte kantonale Gewerbegesetzgebung irgendwie aufzuhalten zu wollen, da es in mancher Richtung schwierig sein dürfte, für die mannigfaltigen Verhältnisse im Gewerbewesen eine allen lokalen und beruflichen Bedürfnissen entsprechende gesetzliche Regelung auf eidgenössischem Boden zu finden. Es wird demnach für zweckmässig befunden, vorerst diejenigen Fragen aufzugreifen, in welchen am ehesten eine Einigung der Gewerbetreibenden gedenkbar ist. Der Centralvorstand hat sich in Beziehung auf das Vorgehen geeinigt und hofft, trotz der Schwierigkeiten, mit welchen die Entsprechung der vielfachen Wünsche und Postulate verbunden ist, in Völde Vorschläge machen zu können.

Verbandswesen.

Handwerker- und Gewerbeverein Langnau. Die geplante Vereinigung der Handwerker zu einem Handwer-